



WIR SCHÜTZEN
LEBENSRETTEN



WIR SCHÜTZEN
LEBENSRETTEN



UK RLP

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Unfallkasse Rheinland-Pfalz
Orensteinstraße 10
56626 Andernach
Tel.: 02632 960-3010
Fax: 02632 960-100

Ansprechpartner: Stephan Kaul
E-Mail: s.kaul@ukrlp.de

www.ukrlp.de



Warenzeichen 979840,
Versandhaus DFV, Bonn

Freiwillige Feuerwehren in Rheinland-Pfalz

Unfallversicherungsschutz und Leistungen



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, liebe Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,

als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren opfern Sie häufig Ihre Freizeit im Dienste für Ihre Nächsten. In Einsätzen, Übungen und zahlreichen Aktivitäten setzen Sie ihre Gesundheit oder gar Ihr Leben aufs Spiel.

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, möchten Sie als unsere Versicherten so gut wie möglich vor Gefahren und gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen. Dies ist unsere Aufgabe und zugleich eine Herzensangelegenheit.

An dieser Stelle informieren wir Sie stets aktuell über den Umfang des Versicherungsschutzes und die Leistungen der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ansprechpartner für Fragen zum Unfallversicherungsschutz und Leistungen ist Stephan Kaul, Tel.: 02632 960 3010, E-Mail: s.kaul@ukrlp.de



Ihre Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Im Notfall

Das sollten Sie bei einem Unfall im Feuerwehrdienst beachten:

- Lassen Sie sich sofort ärztlich behandeln.
- Weisen Sie den Arzt darauf hin, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz zuständige Unfallversicherungsträgerin ist.
- Informieren Sie so schnell wie möglich über den Wehrführer den örtlichen Feuerwehrträger. Dieser muss sofort eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Rheinland-Pfalz weiterleiten.
- Ein Feuerwehrdienstunfall muss dem Arbeitgeber, der Krankenversicherung und der zuständigen Kommune mitgeteilt werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss die Unfallkasse Rheinland-Pfalz unverzüglich telefonisch oder per Fax informiert werden.
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist auch keine Unfallanzeige nötig. Es empfiehlt sich aber, diese Unfälle trotzdem zu dokumentieren (z. B. im Verbandbuch) und sie dem Feuerwehrträger formlos zu melden.



Versicherungsschutz

Absperr- und Ordnungsdienste.....	6	Fußballspiele.....	12
Abwege, <i>siehe Wegeunfall</i>	18	Gemeinschaftsveranstaltungen	12
Alarmierung	6	Häuslicher Bereich, <i>siehe Wegeunfall</i>	18
Alkoholgenuss	6	Herangezogene Personen	13
Altersabteilung	7	Informationsfahrten, <i>siehe Lehr- und Informationsfahrten</i>	14
Arbeitsgerät, <i>siehe Arbeitsunfall</i>	7	Innere Ursache, <i>siehe Unfall aus innerer Ursache</i>	16
Arbeitskleidung	7	Jubiläumsfeier, <i>siehe</i> <i>Gemeinschaftsveranstaltung</i>	12
Arbeitsunfall	7	Jugendorganisationen der Wehr	13
Ausbildung, <i>siehe Versicherte Tätigkeiten</i>	17	Kameradschaftsabende, <i>siehe Gemeinschaftsveranstaltungen</i>	12
Ausflüge	8	Körperschaden	14
Ausland	8	Lehr- und Informationsfahrten.....	14
„Bambini“-Feuerwehrgruppen, <i>siehe Jugendorganisationen der Wehr</i>	13	Lehrgang, <i>siehe Versicherte Tätigkeiten</i>	17
Bau eines Feuerwehr-Gerätehauses	8	Lehrtätigkeit	14
Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr.....	8	Löschhelfer, <i>siehe Herangezogene Person</i>	13
Beerdigung, Hochzeit.....	9	Lösung vom Versicherungsschutz, <i>siehe Wegeunfall</i>	18
Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen, <i>siehe Gemeinschaftsveranstaltungen</i>	12	Mittelbare Folgen eines Arbeitsunfalls.....	14
Dienstreisen, Dienstgänge	9	Musik-, Spiel- und Fanfarenzüge	15
Eigenwirtschaftliche Tätigkeit.....	9	Neckerei, Spielerei, Streit	15
Essen, <i>siehe Eigenwirtschaftliche</i> <i>Tätigkeiten</i>	9	Öffentlichkeitsarbeit	15
Fahrgemeinschaften, <i>siehe Wegeunfall</i>	18	Ordnungsdienst, <i>siehe Absperr- Ordnungsdienst</i>	6
Fahrten, <i>siehe Dienstreisen, Dienstgänge, Gemeinschaftsveranstaltungen</i>	9/12	Privatversicherung	15
Festzelt.....	9	Sachschaden.....	16
Feuerwehrverbände	10	Scherz, <i>siehe Neckerei, Spielerei, Streit</i>	15
Förderverein	10	Selbstverschuldete Unfälle	16
Freiwillige Helfer	11		

Spielerei, <i>siehe Neckerei, Spielerei, Streit</i>	15	Haushaltshilfe	21
Sport	16	Heilbehandlung (medizinische Rehabilitation) ..	22
Trunkenheit, <i>siehe Alkoholgenuss</i>	6	Hinterbliebenenrente, <i>siehe Todesfall</i>	27
Umweg, <i>siehe Wegeunfall</i>	18	Jahresarbeitsverdienst	22
Unfall aus innerer Ursache	16	Kinderbetreuungskosten.....	23
Unterbrechung des Versicherungsschutzes	17	Krankengeld, <i>siehe</i> <i>Verletztengeld, Entgeltfortzahlung</i>	29/21
Veranstaltungen, <i>siehe Gemeinschaftsveranstal- tungen, Öffentlichkeitsarbeit, Versicherte</i> <i>Tätigkeiten</i>	12/15/17	Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung	23
Verbotswidriges Handeln	17	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	23
Versicherte Personen	17	Mehrleistungen	24
Versicherte Tätigkeiten.....	17	Minderung der Erwerbsfähigkeit, <i>siehe Rente</i> ...	26
Vorbereitungsgruppen, <i>siehe</i> <i>Jugendorganisationen der Wehr</i>	13	Pflegegeld	26
Wegeunfall	18	Reisekosten, <i>siehe Ergänzende Leistungen</i>	26
Zeltlager, <i>siehe</i> <i>Jugendorganisation der Wehr</i>	13	Rente.....	26
		Rentenerhöhung, <i>siehe Leistungen der</i> <i>gesetzlichen Unfallversicherung</i>	23
		Schmerzensgeld	27
		Sterbegeld, <i>siehe Todesfall</i>	27
		Todesfall.....	27
		Überführungskosten, <i>siehe Todesfall</i>	27
		Übergangsgeld, <i>siehe Leistungen zur Teilhabe</i> <i>am Arbeitsleben</i>	23
		Verjährung, <i>siehe Anträge auf Sozialleistungen</i>	20
		Verletztengeld.....	29
		Verschlimmerung der Unfallfolgen, <i>siehe Rente</i>	26
		Waisenrente, <i>siehe Todesfall</i>	27
		Witwenrente, <i>siehe Todesfall</i>	27
		Zusätzliche Leistungen, <i>siehe Mehrleistungen</i> ..	24

Leistungen

Absperr- und Ordnungsdienste

Sind Feuerwehrangehörige bei Absperr- oder Ordnungsdiensten (z. B. bei Fronleichnamprozessionen, Straßenradrennen, Dorffesten usw.) versichert?

Im Grunde genommen handelt es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um originäre Aufgaben der Feuerwehr. Dennoch besteht Versicherungsschutz, wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Durchführung solcher Dienste anordnet.

Abwege

siehe Wegeunfall

Alarmierung

Ist ein Feuerwehrangehöriger versichert, wenn er im Alarmierungsfall im häuslichen Bereich verunglückt?

Bei einer Alarmierung besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz im häuslichen Bereich, wenn die gebotene Eile und Hast für den Unfall wesentlich (mit-)ursächlich ist.

Alkoholgenuss

Kann Trunkenheit zum Verlust des Versicherungsschutzes führen?

Der Feuerwehrangehörige, der sich in den Zustand einer Volltrunkenheit versetzt hat und dadurch nicht mehr in der Lage ist, eine vernünftige, der Feuerwehr dienende Tätigkeit auszuüben (kompletter Leistungsausfall), steht nicht unter

Versicherungsschutz. Die Annahme der Volltrunkenheit richtet sich dabei, unabhängig von der Blutalkoholkonzentration (BAK), nach den individuellen Ausfallerscheinungen des Einzelnen. Ist der Feuerwehrangehörige „angetrunken“, und führt der Alkohol bei ihm zu einem Leistungsabfall, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, wenn neben der Trunkenheit auch die versicherte Tätigkeit wesentlich zu dem Unfall beigetragen hat. Hier stellt sich die Frage, ob der Feuerwehrangehörige nach den Erfahrungen des alltäglichen Lebens – in nüchternem Zustand – nicht verunglückt wäre.

Erleidet ein alkoholisierter Feuerwehrangehöriger einen Unfall mit einem Kraftfahrzeug, ist anhand der BAK zwischen absoluter und relativer Fahruntüchtigkeit zu unterscheiden. Ab einer BAK von 1,1 Promille ist der Führer eines Kraftfahrzeuges nach der Rechtsprechung absolut fahruntüchtig. In diesen Fällen gilt der Alkohol als die alleinige Ursache des Unfalls, sofern keine anderen Umstände erkennbar sind, die neben dem Alkoholgenuss den Unfall verursacht haben können. Der Feuerwehrangehörige hat in diesem Fall den Nachweis für weitere Umstände zu erbringen.

Bei relativer Fahruntüchtigkeit (BAK < 1,1 Promille) besteht der Versicherungsschutz dann weiter, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Alkohol allein für den Unfall verantwortlich war. In diesem Fall hat der Unfallversicherungsträger den Nach-

weis zu erbringen.

Altersabteilung

Sind die Mitglieder der Altersabteilung versichert?

Sie sind versichert, wenn sie Aufgaben der Feuerwehr wahrnehmen. Siehe auch www.ukrlp.de, Webcode f462, Flyer, Broschüren: Alterskameradschaft. Gesellschaftliche Veranstaltungen der Altersabteilung sind unversichert.

Arbeitsgerät

siehe Arbeitsunfall

Arbeitskleidung

Ist der Feuerwehrangehörige beim An- und Ausziehen seiner Einsatzkleidung versichert?

Das An- und Ausziehen von Kleidern und Schuhen ist im Allgemeinen dem unversicherten Lebensbereich zuzuordnen. Da der Feuerwehrdienst eine besondere Kleidung voraussetzt, ist das Wechseln der Kleidung am Arbeitsort als versicherte Tätigkeit anzusehen.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn z. B. der Dienstanzug im häuslichen Bereich angelegt wird?

In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz, weil die Tätigkeit dem privaten unversicherten (häuslichen) Bereich zugerechnet werden muss. Muss sich der

Feuerwehrangehörige zu Hause in großer Eile ankleiden, weil der Alarm ihn dazu zwingt, und erleidet er dadurch einen Unfall, besteht ausnahmsweise Versicherungsschutz.

Ist das Umkleiden aus dienstlichen Gründen als versicherte Tätigkeit anzusehen?

Muss die Dienstbekleidung notwendigerweise (z. B. wegen Durchnässung beim Einsatz, Ablegen des Einsatzanzuges und Anlegen des Dienstanzuges) gewechselt werden, besteht auch auf den hierzu erforderlichen Wegen (z. B. zum Gerätehaus, zur Wohnung) Versicherungsschutz.

Arbeitsunfall

Was ist ein Arbeitsunfall?

Ein Arbeitsunfall ist ein Unfall eines Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz begründenden Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Versichert sind auch

- Wegeunfälle, Unfälle bei Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung und Erstbeschaffung eines Arbeitsgerätes.

Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z. B. Brille). *siehe Körperschaden*

Ausbildung

siehe Versicherte Tätigkeiten

Ausflüge

Sind auch mehrtägige Ausflüge versichert?

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht hier unter dem Gesichtspunkt der Kameradschaftspflege (vgl. auch Gemeinschaftsveranstaltung). Bei mehrtägigen Ausflügen muss aber eine Abgrenzung zwischen der tatsächlich versicherten Kameradschaftspflege und einem unversicherten gemeinsamen Kurzurlaub erfolgen. Dies ist zum einen abhängig von dem konkreten Programmablauf der Reise und zum anderen von der Dauer der Reise. Ausflüge von bis zu zwei Tagen stehen dabei grundsätzlich unter Versicherungsschutz, wenn die Reise nach dem Programmablauf der Kameradschaftspflege dient. Bei einem Ausflug ab drei Tagen kann nur ausnahmsweise Versicherungsschutz in Betracht kommen (z. B. Partnerschaftsbesuch in einem weit entfernten Ort und dadurch bedingte lange Reisewege).

Ausland

Sind Feuerwehrangehörige bei einem Auslandsaufenthalt versichert?

Versicherungsschutz besteht auch bei einem Einsatz der Feuerwehr im benachbarten Ausland oder bei einer sonstigen versicherten Tätigkeit (z. B. Dienstreise) im Ausland. *siehe Versicherte Tätigkeiten*

„Bambini“-Feuerwehrguppen

siehe Jugendorganisationen der Wehr

Bau eines Feuerwehr-Gerätehauses

Sind Feuerwehrangehörige, die mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beim Bau, Aus- oder Umbau eines Feuerwehr-Gerätehauses freiwillig mithelfen, versichert?

Die Feuerwehrangehörigen sind versichert, weil ein direkter Bezug zur Feuerwehr besteht.

Beendigung des Feuerwehrdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

Wie verhält es sich mit dem Versicherungsschutz, wenn der Feuerwehrangehörige zwar seinen Wohnsitz wechselt, aber weiterhin seinen Dienst in der Feuerwehr seiner alten Wohnsitzgemeinde verrichtet?

Es besteht Versicherungsschutz, weil der Feuerwehrangehörige tatsächlich noch weiterhin aktiven Dienst in der Feuerwehr verrichtet.

Ist der Feuerwehrangehörige auch auf den Wegen von seiner in der neuen Wohnsitzgemeinde liegenden Wohnung zum Dienst versichert?

Auf den Wegen zum oder vom Dienst besteht ebenfalls Versicherungsschutz. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich die üblichen Wege durch den Wohnortwechsel ändern.

Beerdigung, Hochzeit

Besteht Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Trauer- bzw. Hochzeitsfeiern für eine Kameradin/einen Kameraden?

Die Teilnahme aufgrund menschlicher Anteilnahme, gesellschaftlicher oder religiöser Bindung ist unversichert. Versichert sind jedoch die Kameradinnen/Kameraden, die vom Wehrführer abgeordnet werden.

Betriebsausflüge, Betriebsveranstaltungen

siehe Gemeinschaftsveranstaltungen

Dienstreisen, Dienstgänge

Besteht auf Dienstreisen und bei Dienstgängen Versicherungsschutz?

Dienstreisen und Dienstgänge sind Teil der versicherten Tätigkeit und stehen daher unter Versicherungsschutz.

Wie ist die Rechtslage, wenn der Feuerwehrangehörige seine Dienstgeschäfte beendet hat und sich seiner Freizeitgestaltung zuwendet?

Auf Dienstreisen besteht kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“. Unfälle, die sich in der Freizeit (eigenwirtschaftliche Tätigkeit) ereignen, sind keine Arbeitsunfälle.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn auf einer Dienstreise oder einem Dienst-

gang private Tätigkeiten verrichtet werden?

Wenn der Weg in einen den Interessen der Feuerwehr und in einen privaten Interessen dienenden Teil aufgeteilt werden kann, ist nur der Teil des Weges unfallgeschützt, der den Interessen/ Belangen der Feuerwehr dient.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Was versteht man unter eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten?

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die zum Zwecke privater Interessen verrichtet werden und nicht dem Feuerwehrdienst hinzugerechnet werden können. Zu den unversicherten eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zählen in der Regel Schlafen, Essen, Trinken, Besorgen von Zigaretten usw.

Essen

siehe Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Fahrgemeinschaften

siehe Wegeunfall

Fahrten

siehe Dienstreisen, Dienstgänge und Gemeinschaftsveranstaltungen

Festzelt

Unterliegen vorbereitende Tätigkeiten (z.B. Aufbau eines Festzeltes, Materialbesorgungen) für eine versicherte Veranstaltung

der Feuerwehr dem Versicherungsschutz?

Soweit die Feuerwehr den Zeltaufbau in eigener Regie besorgt, sind die mit-helfenden Feuerwehrangehörigen versichert. Entsprechendes gilt für den Abbau des Festzeltes. Auch die sonstigen vorbe-reitenden und nachgehenden Tätigkeiten sind versichert, sofern sie mit der Veran-staltung in einem ursächlichen Zusam-menhang stehen.

Feuerwehrverbände

Sind Feuerwehrangehörige bei der Teil-nahme an Sitzungen oder Veranstaltungen der Feuerwehrverbände versichert?

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr im Vorstand, in den Beiräten und Ausschüssen des Kreis-, Landes- und Deutschen Feuerwehrverbandes ist versichert, wenn zwischen der Mit-arbeit in den Verbänden und der eigent-lichen Feuerwehrtätigkeit ein (rechtlich) wesentlicher Zusammenhang besteht. Dies wird immer dann angenommen, wenn der einzelne Feuerwehrangehörige vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu dieser Tätigkeit entsandt wurde.

Förderverein

Der Förderverein ist eine selbstständige Einrichtung. Tätigkeiten der Vereinsmitglie-der im Rahmen der Satzung sind grund-sätzlich nicht versichert. Durch das Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungs-rechtlichen Schutzes der Bürgerschaftlich

Engagierten werden jedoch mehr Perso-nen als bisher in den Schutz der Unfall-versicherung einbezogen.

Bei welchen Tätigkeiten sind Mitglieder des Fördervereins versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn Ver-einsmitglieder im Auftrag oder mit Zustim-mung des Trägers der Feuerwehr ehren-amtlich tätig sind. Um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt es sich, wenn die Vereins-mitglieder eine Aufgabe des Trägers der Feuerwehr unentgeltlich ausüben.

Wann handeln die Vereinsmitglieder im Auftrag des Trägers der Feuerwehr?

Im Auftrag werden die Vereinsmitglieder tätig, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt der Feuerwehr handelt. Hier tritt der Träger der Feuerwehr an den Förderver-ein heran und initiiert die Tätigkeit. Durch den Auftrag verpflichtet sich der Förderver-ein zur unentgeltlichen Übernahme einer übertragenen Aufgabe. Beispiel: Der Träger der Feuerwehr überträgt dem Förderverein die Aufgabe, durch unbezahlte freiwillige Arbeiten der Vereinsmitglieder ein neues Feuerwehr-Gerätehaus zu errichten.

Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz, wenn es sich um ein Vorhaben des Vereins handelt?

Ein Projekt des Fördervereins kann sich der Träger der Feuerwehr durch eine ausdrück-

liche Einwilligung „zu eigen“ machen. Die Einwilligung (vorherige Zustimmung) muss ausdrücklich gegenüber dem Förderverein erteilt werden. Eine bloße verwaltungs-in-terne Entscheidung genügt nicht. Eine Ein-willigung kann nicht generell für alle Tätig-keiten des Vereins erteilt werden. Sie muss sich auf eine konkrete Tätigkeit beziehen.

Ist der Auftrag an eine bestimmte Form gebunden?

Nein, der Auftrag kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Er muss aber inhalt-lich konkret sein, d. h. sich auf eine be-stimmte Tätigkeit beziehen. Um Unklarhei-ten zu vermeiden, empfiehlt sich aber der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Förderverein.

Kann auch nachträglich eine Zustimmung für ein Projekt des Fördervereins erteilt werden?

In besonderen Fällen kann die Zustimmung auch noch nachträglich erteilt werden. Da-für ist eine schriftliche Genehmigung des Trägers der Feuerwehr erforderlich. Ein be-sonderer Fall liegt jedoch nur dann vor, wenn eine rechtzeitige Einwilligung nicht möglich war. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn eine vorherige Einwilligung wegen der Dringlichkeit des Handelns nicht ein-geholt werden konnte.

Sind die Vereinsmitglieder auch bei Tä-tigkeiten für den Förderverein (z. B. Teil-

nahme an der Mitgliederversammlung) versichert?

Nein. Tätigkeiten im Interesse des Förder-vereins sind weiterhin nicht gesetzlich unfall-versichert. Dies gilt auch dann, wenn der Förderverein ausschließlich zum Erfül-len der übertragenen öffentlichen Aufgabe gegründet wurde.

Kann sich der Vorstand des Fördervereins gesetzlich unfallversichern?

Gewählte Ehrenamtsvertreter in gemein-nützigen Organisationen (z. B. Vorstand, Kassenwart) können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag bei der Verwaltungsberufsge-nossenschaft (zuständiger Versicherungs-träger) gestellt werden.

Freiwillige Helfer

Genießen freiwillige Helfer Versicherungs-schutz?

Ebenso wie für die Angehörigen der Freiwil-ligen Feuerwehr ist es auch für die feuer-wehrfremden Personen entscheidend, ob die jeweilige Tätigkeit, die verrichtet wird, in einem rechtlich wesentlichen Zusam-menhang mit den Aufgaben der Freiwil-ligen Feuerwehr steht. Hilft z. B. die Ehefrau oder ein Bekannter eines Feuerwehrange-hörigen während einer versicherten Feuer-wehrveranstaltung bei der Essenausgabe, besteht gesetzlicher Unfallversicherungs-

schutz.

Fußballspiele

Sind die Feuerwehrleute im Rahmen des dienstplanmäßigen Sports auch beim Fußballspielen versichert?

Die versicherten sportlichen Übungen (vgl. grundsätzliche Ausführungen unter dem Stichwort Sport) beschränken sich nicht nur auf Gymnastik, Lauf- und Konditionstraining. Auch Fußballspiele gelten als versicherte Tätigkeiten, wenn sie ebenso wie die sonstigen sportlichen Übungen zur körperlichen Ertüchtigung des einzelnen Feuerwehrangehörigen beitragen.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn einige Angehörige der Feuerwehr in einer Mannschaft an Wettkämpfen (z. B. Pokalspiel „Ein Dorf spielt Fußball“, Spiel gegen eine fremde Mannschaft) teilnehmen?

Die Teilnahme an Wettkämpfen mit feuerwehrfremden Mannschaften ist grundsätzlich nicht versichert. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Kriterien der Öffentlichkeitsarbeit oder einer Gemeinschaftsveranstaltung erfüllt sind. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Wettkampf mit allen Feuerwehren einer Verbandsgemeinde stattfindet. *siehe Sport*

Gemeinschaftsveranstaltungen

Was versteht man im unfallversicherungsrechtlichen Sinne unter einer Gemeinschaftsveranstaltung?

Gemeinschaftsveranstaltungen sind Veranstaltungen, die dazu dienen, die Verbundenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen der Leitung und den Angehörigen sowie der Angehörigen untereinander zu fördern. Hierzu gehören typischerweise Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeiern, Ausflüge usw.

Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz ist gegeben, wenn

- die Veranstaltung von der Autorität des Wehrführers getragen wird, der Wehrführer selbst anwesend ist oder sich durch einen Beauftragten vertreten lässt,
- alle Wehrangehörigen, wenn auch ohne Pflicht, an der Veranstaltung teilnehmen können,
- die Zusammenkunft der Kameradschaft dient und
- der wesentliche Anteil aller Wehrangehörigen tatsächlich teilnimmt.

Welche Tätigkeiten sind hierbei versichert?

Alle Tätigkeiten sind versichert, die mit der Durchführung der Veranstaltung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, das gesellige Beisammensein, Darbietungen, Bewirten usw.

Wann endet der Versicherungsschutz?

Jede Veranstaltung hat einen offiziellen Beginn und ein offizielles Ende. Die Zeitpunkte werden vom Wehrführer festgelegt und mitgeteilt. Um sich den Versicherungsschutz auf dem Heimweg zu erhalten, muss der Feuerwehrangehörige innerhalb von zwei Stunden nach dem offiziellen Ende den direkten Heimweg antreten.

siehe Unterbrechung

Häuslicher Bereich

siehe Wegeunfall

Herangezogene Personen

Nicht zur Feuerwehr gehörende Personen sind, wenn sie im Einsatzfall zur Hilfeleistung von der Feuerwehr aufgefordert werden, ebenfalls versichert.

Informationsfahrten

siehe Lehr- und Informationsfahrten

Jubiläumsfeier

siehe Gemeinschaftsveranstaltungen

Jugendorganisationen der Wehr

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die entsprechend dem LBKG das zehnte Lebensjahr vollendet haben sollen, stehen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Besteht auch für Mitglieder der Bambini-Feuerwehrguppen Versicherungsschutz?

Seit der Änderung des § 9 Abs. 6 LBKG sind auch Kinder zwischen sechs und zehn

Jahren in den mit Zustimmung der Feuerwehr gegründeten Vorbereitungsgruppen gesetzlich unfallversichert.

Bei welchen Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz?

Neben den reinen Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen sind auch Tätigkeiten zum Zwecke der Körperschulung und des Sports sowie zur Pflege des Gemeinschaftslebens wie Wanderungen, Bastelunterricht, Zeltlager usw. versichert.

*siehe Eigenwirtschaftliche Tätigkeit
siehe Dienstreisen, Dienstgänge*

Besteht für Jugendliche, die Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden möchten, gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Information an einer Veranstaltung der Jugendfeuerwehr teilnehmen?

„Informationsbesuche“ von Jugendlichen bei Schulungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr stehen dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie der Aufnahme der versicherten Tätigkeit dienen, d. h.

- Art und Umfang der zu besuchenden Schulungsveranstaltung der Jugendfeuerwehr müssen vorher mit dem Jugendwart abgesprochen sein,
- der „Informationsbesuch“ muss dazu dienen, die Eignung und Neigung des Jugendlichen für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr festzustellen und

- es muss ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen dem „Informationsbesuch“ und der geplanten Aufnahme in die freiwillige Feuerwehr bestehen.

Kameradschaftsabende

siehe Gemeinschaftsveranstaltungen

Körperschaden

Für welche Körperschäden kommt die gesetzliche Unfallversicherung auf?

Der eingetretene Körperschaden muss Folge des erlittenen Unfalls sein. Erkrankungen oder Verletzungen des Feuerwehrangehörigen, die schon vor seinem Unfall bestanden haben und nur gelegentlich beim Dienst in Erscheinung treten, werden nicht als Unfallfolgen entschädigt.

Wird auch der Schaden an einer Brille ersetzt, wenn die Brille durch einen Unfall zerstört wird?

Die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels (z. B. Brille, Zahnprothese) gilt als Körperschaden. Die Kosten für eine neue Brille können daher vom Unfallversicherungsträger übernommen werden. *siehe Sachschaden*

Lehr- und Informationsfahrten

Besteht bei derartigen Unternehmungen Versicherungsschutz? Lehr- und Informationsfahrten, die den Belangen der Feu-

erwehr dienen und offiziellen Charakter haben, sind versichert. *siehe Versicherte Tätigkeiten, Dienstreisen, Dienstgänge und Eigenwirtschaftliche Tätigkeit*

Lehrgang

siehe Versicherte Tätigkeiten

Lehrtätigkeit

Sind die Lehrenden der Feuerwehr bei ihrer Tätigkeit versichert?

Ebenso wie die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehr stehen auch die Lehrenden unter Versicherungsschutz.

Löschhelfer

siehe Herangezogene Personen

Lösung vom Versicherungsschutz

siehe Wegeunfall

Mittelbare Folgen eines Arbeitsunfalls

Werden auch mittelbare Folgen eines Arbeitsunfalls entschädigt?

Nicht nur die unmittelbar durch den Arbeitsunfall erlittenen Verletzungen, sondern auch die erst später hinzugetretenen Unfallfolgen werden entschädigt. Beispiel: Wegen eines Oberschenkelbruchs muss ein Feuerwehrangehöriger nach einem Arbeitsunfall stationär behandelt werden. Auf der Fahrt zur Klinik stößt der Krankenwagen mit einem PKW zusammen. Der Feuerwehrangehörige erleidet zusätzlich zum

Beinbruch eine Gehirnerschütterung.

Musik-, Spiel-, Fanfarenzüge

Sind die Feuerwehrmusiker versichert?

Die Musiker der Freiwilligen Feuerwehr sind bei den notwendigen Proben, bei Auftritten sowie den damit zusammenhängenden Wegen versichert. Maßgeblich für den Versicherungsschutz bei Auftritten ist, dass die jeweilige Veranstaltung durch ihre innere Beziehung zum Dienst in der Feuerwehr entscheidend geprägt ist (z. B. Feuerwehrtagungen und Ehrungen) oder der Förderung der Kameradschaftspflege innerhalb der Feuerwehr dienen (z. B. Hochzeits- oder Geburtstagsständchen). Spielen die Feuerwehrmusiker bei Festen, wie z. B. Heimat- oder Schützenfest, Kirmes, Karneval, besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Musiker werden dabei wie Mitglieder jeder anderen Kapelle behandelt. Es fehlt der notwendige ursächliche Zusammenhang mit der Tätigkeit als Feuerwehrangehöriger.

Neckerei, Spielerei, Streit

Besteht bei Unfällen aus Anlass von Neckerei, Spielerei oder Streit Versicherungsschutz?

Sind Verletzungen Folgen von Streit oder Neckerei und diese auf persönliche und feuerwehrfremde Gründe zurückzuführen, besteht kein Versicherungsschutz. Spielereien (z. B. an Betriebseinrichtungen) sind ebenfalls nicht versichert. Etwas an-

deres kann nur für Kinder und Jugendliche gelten, deren natürlicher Spieltrieb oder typisches Gruppenverhalten sowie die mangelnde Einsicht in die Gefährlichkeit des Handelns für sie eine Betriebsgefahr bildet, insbesondere wenn es sich um Betriebseinrichtungen handelt, die zum Spielen reizen, und der Personenkreis nicht genügend beaufsichtigt wird.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Arbeit der Feuerwehr geschieht oft im Verborgenen, ohne dass die Bevölkerung daran Anteil nimmt. Die Freiwilligen Feuerwehren sind jedoch bei ihren vielfältigen Aufgaben auch auf die Unterstützung „von außen“ angewiesen. Aus diesem Grund sind alle Tätigkeiten, die dazu dienen, der Öffentlichkeit unter anderem

- die Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr zu präsentieren oder
- um neue Mitglieder für die Feuerwehr zu werben, gesetzlich unfallversichert.

Ordnungsdienst

siehe Absperrdienste

Privatversicherung

Wie verhalten sich privat krankenversicherte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach einem Unfall im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr?

Privat krankenversicherte Feuerwehrangehörige weisen den behandelnden Arzt

darauf hin, dass sich der Unfall im Rahmen einer Tätigkeit für die Freiwillige Feuerwehr ereignet hat. Der Arzt ist dann verpflichtet, mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz abzurechnen. Andernfalls kann es zu Erstattungsproblemen kommen. Nähere Informationen gibt ein gesondertes Merkblatt der Unfallkasse (siehe auch www.ukrlp.de, Webcode 129, Informationsblätter, Privat Krankenversicherte). *siehe Heilbehandlung*

Sachschaden

Wird die durch den Unfall zerrissene Privatkleidung eines Feuerwehrangehörigen ersetzt?

Für Sachschäden tritt die gesetzliche Unfallversicherung grundsätzlich nicht ein. Die Feuerwehrangehörigen müssen sich in solchen Fällen an die Gemeinde oder Stadt wenden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle zu versichern hat.

Scherz

siehe Neckerei, Spielerei, Streit

Selbstverschuldete Unfälle

Ist der Versicherungsschutz für selbstverschuldete Unfälle ausgeschlossen?

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden Leistungen grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage erbracht. Der Feuerwehrangehörige erhält

auch dann Leistungen, wenn er den Arbeitsunfall selbst verschuldet hat. *siehe Alkoholgenuss*

Spielerei

siehe Neckerei, Spielerei, Streit

Sport

Unter welchen Voraussetzungen ist für die sportliche Ertüchtigung der Feuerwehrangehörigen Versicherungsschutz gegeben?

Sportliche Betätigungen gelten als versicherte Tätigkeiten, wenn die Sportausübung mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgt, die Übung dienstlich angeordnet ist und die Übungen im Rahmen der Organisation der Feuerwehr stattfinden.

Trunkenheit

siehe Alkoholgenuss

Umweg

Wegeunfall

Unfall aus innerer Ursache

Ist ein Unfall aufgrund innerer Ursache als Arbeitsunfall zu entschädigen?

Ein Unfall, den ein Feuerwehrangehöriger bei seinem Dienst erleidet, ist kein Arbeitsunfall, wenn die Ursache des Unfalls nicht in seiner versicherten (dienstlichen) Tätigkeit, sondern allein in seiner körperlichen Konstitution begründet ist und der Unfall in gleicher Weise auch außerhalb der versicherten Tätigkeit hätte eintreten können.

Wie ist die Rechtslage, wenn bei einem Unfall aus innerer Ursache die Art oder Schwere der Verletzung durch feuerwehrbezogene Verhältnisse bedingt ist?

Ausnahmsweise liegt ein Arbeitsunfall vor, wenn die Art oder Schwere der Verletzung durch besondere Gefahrenmomente bedingt ist, denen der Feuerwehrangehörige durch seine Tätigkeit im Feuerwehrdienst ausgesetzt war. Als solche Gefahrenmomente kommen auch Einrichtungen, wie z. B. laufende Maschinen oder Leitern, in Betracht. Beispiel: Ein Feuerwehrangehöriger leidet an Bluthochdruck. Dadurch fällt er infolge eines Schwindelanfalles beim Löscheinsatz von der Drehleiter.

Unterbrechung des Versicherungsschutzes

In welchen Fällen kann eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintreten?

Der Versicherungsschutz ist immer dann unterbrochen, wenn für eine nicht unerhebliche Zeit statt der versicherten eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit verrichtet wird. Für die Dauer der Unterbrechung besteht kein Versicherungsschutz. Beispiel: Beim Wartungsdienst an den Dienstfahrzeugen wird zwischendurch das eigene Fahrzeug gewartet. *siehe Wegeunfall und Eigenwirtschaftliche Tätigkeit*

Veranstaltungen

siehe Gemeinschaftsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Versicherte Tätigkeiten

keiten

Verbotswidriges Handeln

Geht der Versicherungsschutz verloren, wenn gegen Verbote verstoßen wird?

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus. Der Versicherungsschutz bleibt daher erhalten. Beispiel: Im Alarmierungsfall verunglückt ein Feuerwehrangehöriger auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus mit seinem Pkw infolge überhöhter Geschwindigkeit.

Versicherte Personen

Welche Personen sind in der Freiwilligen Feuerwehr versichert?

Die Feuerwehren gelten versicherungsrechtlich als Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen. Versichert sind die im Feuerwehrdienst Tätigen (aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuer- und Jugendfeuerwehren), die Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Lehrenden. Versichert sind auch die Helfer, die von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Unterstützung herangezogen werden.

Versicherte Tätigkeiten

Bei welchen Tätigkeiten besteht im allgemeinen Versicherungsschutz?

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich zunächst auf die im LBKG genannten Aufgaben. Hiernach hat die Feuerwehr

nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Brandgefahr oder andere Gefahren abzuwehren. Neben dem aktiven Brand und Hilfeleistungseinsatz umfasst der Unfallversicherungsschutz auch

- Alarm- und Einsatzübungen,
- Absperr- und Ordnungsdienste,
- den Übungsdienst sowie Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen,
- Arbeits- und Werkstättendienst,
- die Teilnahme an Tagungen der Feuerwehrverbände,
- Zusammenkünfte und Veranstaltungen der Feuerwehr,
- öffentliche Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern, Ehrungen von verdienten Mitgliedern und Leistungswettkämpfe, d. h. alle Veranstaltungen, die offiziellen Charakter tragen und den Belangen der Feuerwehr dienen.

Vorbereitungsgruppen

siehe Jugendorganisationen der Wehr

Wegeunfall

Was sind Wegeunfälle?

Eine versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Im Allgemeinen sind also die Wege zum Dienst und zu allen dienstlichen Veranstaltungen versichert. Dies gilt auch für den Heimweg.

Kommt es bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes darauf an, wie der Weg zurückgelegt wird?

Auf welche Weise der Weg zurückgelegt wird, ist für den Versicherungsschutz unerheblich. Es bleibt demnach dem Feuerwehrangehörigen überlassen, ob er den Weg mit dem Auto, Fahrrad oder zu Fuß zurücklegt.

Wo beginnt und endet der Weg?

Der versicherte Weg beginnt mit dem Verlassen und endet mit dem Erreichen des häuslichen Bereichs. Als Grenze des häuslichen Bereichs gilt die Außenhaustür des vom versicherten Feuerwehrangehörigen bewohnten Gebäudes. Das Treppenhaus in Mehrfamilienhäusern zählt zum unversicherten häuslichen Bereich. *siehe Alar-mierung*

Welche Wegstrecken sind versichert?

Der Feuerwehrangehörige ist bei der Wahl der Wegstrecke grundsätzlich frei. Es muss nicht immer der kürzeste Weg gewählt werden. Es kann durchaus zweckmäßiger sein, eine längere Strecke in Kauf zu nehmen (z. B. Weg über die Autobahn, Benutzung der verkehrsarmen Seitenstraßen), um dadurch sicherer bzw. schneller zum und vom Dienst zu kommen.

Welche Auswirkungen hat eine Unterbrechung des Weges zu oder von der versicherten Tätigkeit auf den Versicherungs-

schutz?

Unterbricht der Versicherte seinen sonst versicherten Weg aus eigenwirtschaftlichen Gründen, besteht für die Dauer der Unterbrechung grundsätzlich kein Unfallversicherungsschutz. Bei Fortsetzung des Weges lebt der Versicherungsschutz wieder auf, wenn die Unterbrechung nicht länger als zwei Stunden gedauert hat. Mehrere Unterbrechungen werden hierbei zusammengerechnet. Der Versicherungsschutz wird immer unterbrochen, wenn der Versicherte den öffentlichen Verkehrsbe-reich aus privaten Gründen verlässt und beispielsweise ein Geschäft oder ein Gasthaus betritt. Beim Benutzen eines Fahrzeugs (z. B. Pkw, Motorrad, Fahrrad) wird der Versicherungsschutz bereits unterbrochen, wenn der Versicherte z. B. mit dem Ziel des Besuchs eines Geschäftes sein Fahrzeug verlässt.

Besteht auf Um- und Abwegen Versicherungsschutz?

Auf Um- und Abwegen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz. Umwege sind Wege, die

- vom unmittelbaren oder vom verkehrsmäßig günstigeren Weg abweichen,
- aus eigenwirtschaftlichen Gründen gewählt werden,
- die die unmittelbare Wegstrecke erheblich verlängern.
- Abwege sind Wege, die aus eigenwirt-

schaftlichen Gründen gewählt werden,

- vom versicherten Weg abweichen und in eine andere Richtung führen.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Um- oder Abwege zum Zwecke einer Fahrgemeinschaft gefahren werden?

Der Versicherungsschutz bleibt in diesen Fällen bestehen. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Um- oder Abwege gefahren werden, weil die Kinder einer fremden Obhut anvertraut werden müssen? Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Kinder mit dem versicherten Feuerwehrangehörigen in einem Haushalt leben und die Unterbringung des Kindes wegen der eigenen versicherten Tätigkeit und der beruflichen Tätigkeit des Ehegatten bzw. Lebenspartners erforderlich ist.

Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der Weg zum oder vom Dienst nicht von der eigenen Wohnung, sondern von der Wohnung einer Bekannten oder eines Bekannten zurückgelegt wird?

Hier besteht Versicherungsschutz, wenn der Aufenthalt in der anderen Wohnung mindestens zwei Stunden beträgt und dieser Weg in einem angemessenen Verhältnis zu dem üblichen Weg von der eigenen Wohnung steht.

Abfindungen

Können Renten abgefunden werden?

Renten an Versicherte können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag abgefunden werden. Im Falle der ersten Wiederverheiratung fällt die Witwen-/Witwerrente weg. Dafür erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Abfindung.

Anpassungen

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Anträge auf Sozialleistungen

Müssen die Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung beantragt werden?

Grundsätzlich ist kein Antrag notwendig. Die Unfallkasse stellt die Leistungsansprüche des Versicherten automatisch, also von Amts wegen fest. Dafür ist aber erforderlich, dass die Unfallkasse Kenntnis von dem Versicherungsfall erhält. Der Träger der Feuerwehr ist daher verpflichtet, einen Versicherungsfall anzuzeigen. Im Übrigen ist nur in Ausnahmefällen ein Antrag erforderlich (z. B. bei Abfindung einer Rente).

Müssen bei einem Antrag auf Leistungen besondere Formvorschriften beachtet werden?

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung können formlos, etwa durch Brief, Mail oder Fax beantragt werden.

Können Minderjährige Anträge auf Sozialleistungen stellen?

Wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, kann Anträge auf Sozialleistungen stellen und verfolgen sowie Sozialleistungen entgegennehmen. Allerdings kann vom gesetzlichen Vertreter die Handlungsfähigkeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Unfallversicherungsträger eingeschränkt werden.

Behindertensport

siehe Ergänzende Leistungen

Können Sozialleistungen auch verjähren?

Leistungsansprüche verjähren grundsätzlich vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind.

Betriebshilfe

Hat ein Unternehmer, der einen Arbeitsunfall bei einer Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr erleidet, Anspruch auf Betriebshilfe?

Die allgemeine Unfallversicherung sieht diese Leistung grundsätzlich nicht vor. Dies schließt aber nicht die Möglichkeit aus, dass im Einzelfall – anstelle vom Verletzengeld und von Mehrleistungen – ein angemessener Kostenersatz für eine notwendige Aushilfskraft im Unternehmen gewährt werden kann.

Entgeltfortzahlung

Muss der Arbeitgeber, bei dem der Feuerwehrangehörige beschäftigt ist, bei einem

Versicherungsfall das Entgelt fortzahlen?

Der Arbeitgeber hat das Entgelt auch dann fortzuzahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines Versicherungsfalls ist, den sich der Feuerwehrangehörige in Ausübung seines Dienstes zugezogen hat.

Kann der Arbeitgeber, weil der Unfall beim Feuerwehrdienst eingetreten ist, die Entgeltfortzahlung verweigern und den Feuerwehrangehörigen an die gesetzliche Unfallversicherung verweisen?

Dies ist rechtlich nicht zulässig. Weigert sich der Arbeitgeber trotzdem, zahlt die Krankenkasse im Auftrag des Unfallversicherungsträgers Verletzengeld an den Versicherten aus. Der Unfallversicherungsträger fordert jedoch seine Aufwendungen vom Arbeitgeber zurück.

Kann der Arbeitgeber vom Unfallversicherungsträger seine Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung zurückverlangen?

Die gesetzlichen Vorschriften sehen einen solchen Aufwendungsersatz nicht vor.

Ist die Erstattung der Entgeltfortzahlung generell ausgeschlossen?

Dem Arbeitgeber ist grundsätzlich auf Antrag der während der Zeit des Feuerwehrdienstes und der während der Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit fortgezahlte Verdienst sowie die Arbeitgeber-

anteile für die Sozialversicherung sowie die freiwilligen Arbeitgeberleistungen zu erstatten (§ 13 LBKG). Erstattungspflichtig ist der Aufgabenträger für Brandschutz und Allgemeine Hilfe (Verbandsgemeinde/Stadt).

Ergänzende Leistungen

Welche ergänzenden Leistungen werden zur Heilbehandlung und zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt?

Zu den ergänzenden Leistungen zählen u. a.

- Beiträge und Beitragszuschüsse zur Sozialversicherung,
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung,
- ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung,
- Reisekosten,
- Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten.

Haushaltshilfe

Wann wird eine Haushaltshilfe gewährt?

Eine Haushaltshilfe erhalten Versicherte, wenn sie wegen der Heilbehandlung oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben auswärts untergebracht sind. Voraussetzung ist u. a., dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt und kein anderer Angehöriger den Haushalt weiterführen

kann.

Heilbehandlung (medizinische Rehabilitation)

Was umfasst die Heilbehandlung im Einzelnen?

Die Heilbehandlung umfasst u. a.

- Erstversorgung,
- ärztliche Behandlung,
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
- Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
- Versorgung mit Hilfsmitteln einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel,
- häusliche Krankenpflege sowie Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Wir haben alle Maßnahmen zu treffen, durch die eine schnelle und sachgemäße Heilbehandlung, insbesondere auch eine qualifizierte unfallmedizinische Versorgung, gewährleistet wird. Mit einem

Netz von niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern und Spezialeinrichtungen (z. B. für Verbrennungsoffer) wird für eine optimale Behandlung gesorgt.

Erhalten privat Krankenversicherte nach einem Versicherungsfall eine Rechnung über die Behandlung?

Auch bei privat Krankenversicherten erfolgt die Behandlung unmittelbar zu Lasten der Unfallkasse. Die Versicherten brauchen nach einem Versicherungsfall nicht in Vorlage zu treten. Die Ärzte sind verpflichtet, direkt mit der Unfallkasse abzurechnen.

Kann sich ein privat Krankenversicherter auch als Privatpatient behandeln lassen?

Wenn privat Krankenversicherte ausdrücklich eine privatärztliche Behandlung wünschen, kommt ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient zu Stande. Die daraus entstehenden Behandlungskosten können von der Unfallkasse jedoch grundsätzlich nicht erstattet werden, weil es dafür keine rechtliche Möglichkeit gibt.

Hinterbliebenenrenten

siehe Todesfall

Jahresarbeitsverdienst

Wofür wird der Jahresarbeitsverdienst (JAV) benötigt?

Der JAV ist eine Grundlage für die Rentenberechnung. *siehe Rente*
Wie wird der JAV errechnet?

Der JAV ist der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen des Versicherten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Berücksichtigt wird immer der Bruttobetrag der Arbeitsentgelte/-einkommen. Gibt es einen Höchstbetrag?

Der Höchst-JAV der Unfallkasse Rheinland-Pfalz beträgt derzeit 93.450,00 €. Der Gesetzgeber hat je nach Alter des Versicherten die JAV-Höhe bzw. Mindestgrenzen für den JAV festgelegt. So beträgt bei einem Kind oder Jugendlichen im Alter von sechs bis 14 Jahren im Jahr 2019 der JAV 12.460,00 €.

Der Mindest-JAV beträgt 2019 für Personen

- vom 15. bis zum 18. Lebensjahr 14.952,00 €
- ab dem 18. Lebensjahr 22.428,00 €

Kinderbetreuungskosten

Wann werden die Kosten der Kinderbetreuung übernommen?

Anstelle einer Haushaltshilfe können auf Antrag auch die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes übernommen werden, wenn die Unterbringung und Betreuung des Kindes auf diese Weise sichergestellt ist. Es wird der Betrag bis zur Höhe der Kosten für die

sonst zu erbringenden Haushaltshilfe erstattet. *siehe Haushaltshilfe*

Krankengeld

siehe Verletztengeld und Entgeltfortzahlung

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Welche Leistungen sieht die gesetzliche Unfallversicherung vor?

Folgende Leistungen werden insbesondere gewährt:

- Heilbehandlung,
- Verletztengeld oder Übergangsgeld,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Rente an Versicherte,
- Pflegegeld,
- Sterbegeld,
- Renten an Hinterbliebene,
- Mehrleistungen.

Werden die Geldleistungen jährlich erhöht?

Die Geldleistungen werden in der Regel jährlich der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Was sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben?

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

sollen den Verletzten zurück ins Berufsleben eingliedern mit dem Ziel, dass der Verletzte den bisherigen Beruf wieder ausüben oder nach einer entsprechenden Ausbildung eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit übernehmen kann. Dabei werden seine Erwerbsminderung und seine bisherigen Einkommensverhältnisse berücksichtigt.

Zu den Leistungen gehören z. B.:

- berufsvorbereitende Maßnahmen,
- berufliche Aus- oder Weiterbildung.

Übernimmt der Unfallversicherungsträger bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben den Lohnausfall der Versicherten?

Während einer solchen Maßnahme wird Übergangsgeld gezahlt, wenn die Versicherten arbeitsunfähig sind oder wegen der Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben können.

Mehrleistungen*

Was sind Mehrleistungen?

Mehrleistungen sind zusätzliche Leistungen, die über die gesetzlich vorgesehenen Regelleistungen hinausgehen. Diese zusätzlichen Leistungen sollen für Versicherte, die im Interesse des Gemeinwohls tätig geworden sind, eine besondere Anerkennung sein.

Wer hat Anspruch auf Mehrleistungen?

Mehrleistungen erhalten nach der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz insbesondere Personen, die in einem Hilfeleistungsunternehmen unentgeltlich tätig sind, so wie deren Hinterbliebene.

Neben welchen gesetzlichen Leistungen werden Mehrleistungen gewährt?

Zu folgenden Leistungen werden Mehrleistungen gewährt:

- Verletztengeld während der Arbeitsunfähigkeit,
- Übergangsgeld während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Rente an Versicherte,
- Hinterbliebenenrente.

Welche Mehrleistungen werden bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit gewährt?

1. Tagegeld:

Ist der Versicherte infolge des Feuerwehrunfalls länger als sechs Wochen arbeitsunfähig, so erhält er rückwirkend ab dem Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit einen kalendertäglichen Betrag von 1/15 des Pflegegeld-Mindestbetrages. Seit 2019 sind das 374,00 € : 15 = 24,93 € / Kalendertag.

2. Nettoverdienstausschlag:

Weiterhin wird als Mehrleistung ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Ver-

letzten-/Übergangsgeld und dem entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen gewährt. Hiermit werden die Beitragsanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung, die vom Verletztengeld abgezogen werden, erstattet. Die Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz sieht für Selbstständige ein kalendertägliches Mindest-Nettoarbeitseinkommen (seit 1. Januar 2019 = 77,88 €) vor.

Werden Mehrleistungen auch nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit neben einer Rente an Versicherte gewährt?

Bezieht der Feuerwehrangehörige eine Rente, so besteht mit diesem Rentenanspruch auch ein Anspruch auf Mehrleistungen zu dieser Rente. Bei der Gewährung einer Vollrente, d. h. bei Verlust der Erwerbsfähigkeit, wird als Mehrleistung der Mindestbetrag des jeweiligen Pflegegeldes gezahlt, bei Teilrenten der entsprechende Satz dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht:

Grad der MdE	Monatliche Mehrleistungen zur Rente seit Juli 2019
100 v. H.	374,00 €
90 v. H.	336,60 €
80 v. H.	299,20 €
70 v. H.	261,80 €
60 v. H.	224,40 €
50 v. H.	187,00 €
40 v. H.	149,60 €
30 v. H.	112,20 €
20 v. H.	74,80 €

Die Mehrleistungen dürfen jedoch zusammen mit der Rente an Versicherte weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten noch 85 v. H. des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes übersteigen.

Welche Mehrleistungen werden im Todesfall gewährt?

Beim Tod eines Versicherten erhalten die Hinterbliebenen Mehrleistungen zu den jeweiligen Renten:

1. Waisenrente von 20 % des JAV Mehrleistungen i. H. v. 60 % von 374,00 € = 224,40 € monatlich

2. Witwen-/Waisenrente von 30 % des JAV Mehrleistungen i. H. v. 90 % von 374,00 € = 336,60 € monatlich

3. Witwenrente von 40 % des JAV Mehrleistungen i. H. v. 120 % von 374,00 € =

*Die genannten Euro-Angaben ändern sich in der Regel jährlich (siehe www.ukrlp.de / Publikationen / Merkblätter Feuerwehr)

448,80 € monatlich. Hier dürfen die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen zusammen weder den individuellen Jahresarbeitsverdienst des Verstorbenen noch 80 v. H. des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes übersteigen. Werden im Todesfall auch einmalige Mehrleistungen gewährt? Beim Tode des Versicherten wird neben den monatlichen Hinterbliebenenrenten und den Mehrleistungen eine einmalige Entschädigung von 20.000 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Minderung der Erwerbsfähigkeit

siehe Rente

Pflegegeld

Welche Leistungen werden gewährt, wenn der Feuerwehrangehörige durch den Versicherungsfall dauernd pflegebedürftig ist?

Pflegegeld wird dann gewährt, wenn der Versicherte infolge des Versicherungsfalls so hilflos ist, dass er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Betreuung und Pflege bedarf. Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig von dem Ausmaß der konkreten Hilflosigkeit, der Art und Schwere der Verletzung, dem Umfang der tatsächlich gewährten Hilfe und den dadurch beding-

ten Kosten. Seit 1. Juli 2019 beträgt das monatliche Pflegegeld zwischen 374,00 € und 1.491,00 €. Es wird in der Regel jährlich angepasst. Anstatt des Pflegegeldes kann auch Pflege als Sachleistung (ambulante Pflege zu Hause oder Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung) gewährt werden.

Reisekosten

siehe Ergänzende Leistungen

Rente

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Rente an Versicherte gewährt?

Der Versicherte erhält eine Rente, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt und über die 26. Woche nach dem Arbeitsunfall hinaus andauert.

Ab welchem Tag wird die Rente gewährt?

Die Rente beginnt mit dem Tag nach dem Wegfall des Verletztengeldes. Das ist grundsätzlich der Tag, an dem die Arbeitsfähigkeit wieder eingetreten ist. Besteht kein Anspruch auf Verletztengeld (z. B. bei Schülern) beginnt die Rente am Tag nach dem Versicherungsfall.

Wie wird die Rente berechnet?

Die Höhe der Rente ist vom Jahresarbeitsverdienst und dem Grad der durch den Versicherungsfall verursachten Behinderung (Minderung der Erwerbsfähigkeit) abhän-

gig. Die Rente beträgt:

- bei völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
- bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente (Teilrente).

Wie wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?

Der Grad der unfallbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) wird durch ärztliche Gutachter eingeschätzt und vom Unfallversicherungsträger festgestellt.

Wie lange wird die Rente gewährt?

Die Rente wird gewährt, solange der Versicherte in seiner Erwerbsfähigkeit wenigstens 20 v. H. gemindert ist.

Kann eine Rente geändert oder entzogen werden?

Tritt in den Verhältnissen, die für die Rentenfeststellung maßgebend waren, eine wesentliche Änderung (Verschlimmerung oder Besserung) ein, kann die Rente erhöht, herabgesetzt oder entzogen werden.

Rentenerhöhung

siehe Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Schmerzensgeld

Wird von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung Schmerzensgeld gewährt?

Schmerzensgeld wird nicht gewährt. Das Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – sieht eine solche Leistung nicht vor.

Sterbegeld

siehe Todesfall

Todesfall*

Welche Leistungen werden bei Tod durch Arbeitsunfall gewährt?

Bei Tod durch Arbeitsunfall werden folgende Leistungen gewährt:

- Sterbegeld
Das Sterbegeld beträgt 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße. Im Jahr 2019 sind das 5.340,00 €.

Das Sterbegeld wird an denjenigen gezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat.

- Überführungskosten
Überführungskosten sind die Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung. Sie werden erstattet, wenn der Tod nicht am Ort der ständigen Familienwohnung des Versicherten eingetreten ist und der Versicherte sich dort aus Grün-

* Die genannten Euro-Angaben ändern sich in der Regel jährlich (siehe www.ukrlp.de / Publikationen / Merkblätter Feuerwehr) 27

den aufgehoben hat, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit oder mit den Folgen des Versicherungsfalls stehen. Die Kosten werden an denjenigen erstattet, der sie getragen hat.

- **Witwenrente/Witwerrente**

Die „kleine“ Witwen-/Witwerrente beträgt 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes (JAV). Eine „große“ Witwen-/Witwerrente in Höhe von 40 v. H. des JAV erhält, wer

- das 47. Lebensjahr vollendet hat oder
- erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist oder
- mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht.

Seit dem 1. Januar 2002 wird eine „kleine“ Witwen-/Witwerrente längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist, gezahlt.

Über diesen Zeitraum hinaus wird die „kleine“ Witwen-/Witwerrente nur noch gewährt, wenn

- der bzw. die Versicherte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder
- die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren wurde.

Einkommen der Witwe/des Witwers, das mit der Rente zusammentrifft, wird hierauf

angerechnet. Anrechenbar ist das Einkommen, welches das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes der gesetzlichen Rentenversicherung (seit 1. Juli 2019 = 872,52 €) übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes (seit 1. Juli 2019 = 185,08 €) für jedes waisenrentenberechtigtes Kind der Witwe bzw. des Witwers. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 v. H. auf die monatliche Rente angerechnet.

- **Waisenrente**

Die Rentenleistungen betragen 20 v. H. (Halbwaise) bzw. 30 v. H. (Vollwaise) des JAV. Waisenrenten werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, in Sonderfällen (z. B. während der Berufsausbildung) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt.

- **Rente an frühere Ehegatten und -gattinnen**

Entsprechend der Witwen-/Witwerrente wird auch Rente an den früheren Ehegatten bzw. an die frühere Ehegattin gezahlt. Der Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn der Verstorbene vor seinem Tod regelmäßig Unterhalt geleistet hat oder zum Unterhalt verpflichtet war. Hier wird ein Prinzip der gesetzlichen Unfallversicherung durchbrochen, denn diese Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch wird im Verhältnis der Ehejahre auf die Witwe/ den Witwer und den früheren Ehegatten aufgeteilt.

- **Elternrente**

Diese Rente kommt nur dann in Betracht, wenn Verwandte der aufsteigenden Linie, Stief- oder Pflegeeltern des Verstorbenen wesentlich von ihm unterhalten worden sind bzw. unterhalten worden wären. Die Rente ist nur so lange zu gewähren, als ein Anspruch auf Unterhalt hätte geltend gemacht werden können. Die Rente beträgt für ein Elternpaar 30 v. H. des JAV und für einen Elternteil 20 v. H. des JAV.

Werden Hinterbliebenenleistungen auch an gleichgeschlechtliche Lebenspartner gewährt?

Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz haben Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Unfall nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

Überführungskosten

siehe Todesfall

Übergangsgeld

siehe Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Verjährung

siehe Anträge auf Sozialleistungen

Verletztengeld

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe wird das Verletztengeld gewährt?

Für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit erhält der verletzte Feuerwehrangehörige, sofern er bei Beginn der Erkrankung Arbeitsentgelt erzielt hat, Verletztengeld. Das Verletztengeld beträgt 80 v. H. des zuletzt erzielten durchschnittlichen Brutto-Arbeitsentgeltes. Höchstens wird jedoch das Nettoentgelt gezahlt. Soweit der Verletzte Arbeitsentgelt (Entgeltfortzahlung) erhält, ruht der Anspruch auf Verletztengeld.

Bezieherinnen oder Bezieher von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld usw. erhalten nach Wegfall dieser Leistungen Verletztengeld in Höhe der zuvor vom Arbeitsamt erbrachten Beträge.

Selbstständige, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletztengeld. Es beträgt kalendertäglich den 450. Teil des Arbeitseinkommens, das im Kalenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde.

Verschlimmerung der Unfallfolgen

siehe Rente

Waisenrente

siehe Todesfall

Witwenrente/ Witwerrente

siehe Todesfall

Zusätzliche Leistungen

siehe Mehrleistungen